

# Fair play und fair use im Urheberrecht

Referat beim Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ am 11. Dezember 2008 in Berlin

## Gliederung

- **Das Verfahren zur weiteren Verlängerung von § 52a UrhG**
  - Ergebnisse der Evaluation im Hochschulbereich
  - Das 6. Gesetz zur Änderung des Urheberrechts (Frist: 31.12.2012)
- **Analyse der vergütungspflichtigen Tatbestände des UrhG im Bereich von Bildung und Wissenschaft**
- **Grenzen und Möglichkeiten eines „Fair-use-Tatbestands“ für Bildung und Wissenschaft**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

# Das Evaluationsverfahren

- **Ende 2006/Anfang 2007:**  
Abstimmung zwischen KMK und BMJ
  - Fragebogen
  - Repräsentative Erhebung
  - Vorlage der Daten bis Ende 2007
- **Sommersemester 2007:**  
Erhebung der Nutzungsdaten in den Bundesländern
- **November/Dezember 2007:**  
AG des HA der KMK prüft Daten auf Plausibilität, führt Ergebnis zusammen und übermittelt es dem BMJ.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

# Ergebnisse der Evaluation - Hochschulen

- Von der Gesamtzahl der Nutzungen entfallen etwa **2/3** auf die **Lehre** (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG) und **1/3** auf die **Forschung** (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG).
- Ohne weitere Differenzierung nach den im Fragebogen aufgezählten Werkarten entfallen etwa **75 %** auf die **VG Wort** und **25 %** auf die **anderen Verwertungsgesellschaften**.
- Aus Sicht der Länder ergibt sich aus der Gesamtzahl der Nutzungen, dass die evaluierte Norm auch über den 31.12.2008 hinaus für die **Funktionsfähigkeit** von Forschung und Lehre an den Hochschulen zwingend **erforderlich** ist.
- „... ist festzustellen, dass ein **Wegfall** von § 52a UrhG zwingend mit massiven und aus hochschul- und wissenschaftspolitischen Gründen nicht vertretbaren **Nachteilen** in der **Informationsversorgung** von Studierenden und Wissenschaftlern verbunden wäre.“



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

# Gesetzgebungsverfahren zur Verlängerung von § 52a UrhG

- In seiner Unterrichtung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 30. April 2008 spricht sich das **BMJ für eine vollständige Entfristung** von § 52a UrhG aus (Dr. 16(18)354).
- Nach der Sommerpause verdichten sich Hinweise, dass vom Rechtsausschuss keine gesetzgeberischen Aktivitäten geplant sind. Dies führt zu Interventionen von Schul- und Hochschuleseite der Länder auf politischer Ebene.
- Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes der Regierungsfractionen (Ds. 16/10569).  
Aus der Begründung: *„Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des § 52a UrhG ist auch nach Abschluss der zweiten Evaluierung nicht möglich. Eine erneute Verlängerung der Befristung von § 52a UrhG bis 31. Dezember 2012 ist daher geboten.“*



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

# Erwartungen des Gesetzgebers an eine erneute Evaluation

- Der Entfristung konnte nicht zugestimmt werden, weil die VG WORT bislang keine Vergütung bekommen hat. Erst auf Druck der ..... hätten die Bundesländer nun ein Schiedsverfahren eingeleitet.
- Die Verlängerung der Befristung „sei als **letzte Chance** für die Bundesländer anzusehen, eine Lösung herbeizuführen, die zu angemessenen Nutzungsentgelten für die Urheber und Verlage führe.“
- Weitere Evaluation und Befristung notwendig, da die Hochschulen
  - 1) die Erweiterung der Nutzungsrechte nicht für unbedingt notwendig erachten,
  - 2) nichts unternommen haben, Entgeltleistungen entsprechend der tatsächlichen Nutzung zu zahlen und
  - 3) die Vermeidung von Umsatzeinbrüchen bei den Verlegern nicht im Interesse der Bildungspolitik liegt.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

# Vergütungspflicht auslösende Tatbestände im UrhG – Bildung und Wissenschaft

- Seit 1975: § 27 Abs. 2 UrhG – Bibliothekstantieme
- Seit 2003: § 52a UrhG – Lehr- und Forschungstantieme
- Seit 2008: § 52b UrhG – Digitale Lesetantieme  
§ 53a UrhG – Kopienversandtantieme
- Ab 2010 ff.: §§ ... UrhG - Weitere Tantiemetatbestände für  
Zweitverwertungsrecht, Archivprivileg, verwaiste  
Werke, neue Nutzungsarten...?



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

# Strukturmerkmale dieser Tatbestände

**Grundlage** für die einzelnen (Schranken-)Regelungen sind

- Modus der nichtkommerziellen Nutzung
- Öffentliche Einrichtungen in Bildung und Wissenschaft
  - Non-profit-Bereich

**Zielsetzungen:**

- Allgemeiner Bildungsauftrag
- Wissen als Grundlage für Innovationen in Wirtschaft und Gesellschaft
- Partizipation im demokratischen Verfassungsstaat
  - Gemeinwohlorientierung

**Vergütungspflicht:**

- Aus der Perspektive der Urheber Folge des Eingriffs in geschütztes Eigentum (Art. 14 GG).

**Regelung von Inhalt und Schranken des Eigentums gemäß Art. 14 GG!**

**Ergebnis: Vielseitiges Spannungsverhältnis** zwischen Urhebern, Rechteinhabern, Nutzern und Trägern der öffentlichen Einrichtungen.



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

# Defizite dieses Regelungssystems

- **Unübersichtlichkeit**
- Einzelfallgesetzgebung mit Wertungswidersprüchen
- Schrankenregelungen immer enger gefasst
- Schrankenregelungen immer weniger les- und verstehbar
- Gesetzgeber hinkt den technologischen Entwicklungen hinterher
- Befristungen führen zu Unsicherheiten bei Nutzern und Institutionen
  
- **Bürokratisierung** bei der Umsetzung
  - Vielzahl von Gesamtverträgen mit den VGen
  - Hoher Aufwand bei Evaluierungen
  - Beachtliches Konfliktpotential
  - Lange Verhandlungsdauer (Bsp.: Gesamtvertrag Hochschulen)
  - Unzufriedenheit bei den „Kunden“ der VGen
  - Akzeptanzprobleme bei der Finanzseite (FMK)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

# Interessenlagen im Dreiecksverhältnis Nutzer, Rechteinhaber und Staat

## ■ Perspektive der Nutzer:

- Motivation und Zielsetzung des Informationsbedürfnisses
- Modalität des Zugangs zu Wissen und Information
- Preis für den Zugang bei unterstellter Volatilität des Nutzerverhaltens
- „Neue Akteure der Zivilgesellschaft“ (OA-Verlage, Contentverwalter, eal)

## ■ Perspektive der Rechteinhaber:

- Gewinnmaximierung
- Optimale Werkverbreitung
- Mittelbar: Renditeerwartung der Gesellschafter

## ■ Perspektive des Staates als Träger der Bildungsinstitutionen:

- Gewährleistung des Bildungsauftrags
- Optimale Gestaltung von Bewahren und Zugänglichmachen
- Gewährleistung der Funktionsfähigkeit von zentraler Informationsinfrastruktur an Institutionen, die unter das Funktionsgrundrecht aus Art. 5 III GG fallen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

# Einige Aspekte zum Rechtstatsächlichen

- Öffentlichen Bildungseinrichtungen stellen im Rahmen der nichtkommerziellen Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke eine **Anreizplattform für die Werkverbreitung** in Form der individuellen Anchlusserwerbung dar und haben die Funktion eines **kostenlosen Verlagsmarketings**.
- Es sind **keine** empirisch belastbaren Befunde bekannt, die **nachteilige Folgen** für den **Umsatz der Verlage** durch die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in öffentlichen Bildungseinrichtungen belegen.
- Je enger vergütungspflichtige Schrankenregelungen gefasst werden, umso schwieriger wird der Aushandlungsprozess mit den Verwertungsgesellschaften (Problem der **Ökonomisierung von grenzwertigen Nutzungsvorteilen**)
- Näheres bei **Pflüger/Heeg, „Die Vergütungspflicht ...“ in Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2008, 649 ff.** nachzulesen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

# Position der Kommission Bibliothekstantieme der KMK

- **Zielsetzung:**  
Ab 2010: Indexierte Pauschalierung aller Vergütungstatbestände (evtl. einschließlich Geräteabgabe) auf Basis geltenden Rechts
- **Voraussetzungen:**
  - Festlegung der bisherigen Vergütungen
  - Koppelung an einen aussagekräftigen Index
  - Abstimmung mit der FMK
- **Weg:**
  - Vorgespräche zwischen Kommission Bibliothekstantieme der KMK mit den Verwertungsgesellschaften im Mai 2008
  - Beschluss der KMK vom 4. Dezember 2008 über Abgeltungsvertrag 2009 (allerdings mit Finanzierungsvorbehalt!)
  - Verhandlungen in 2009 über eine indexierte Gesamtpauschalierung ab 2010



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

# Fair-use Tatbestand für Bildung und Wissenschaft

Einen „Fair-use“ Tatbestand zu fordern ist einfach,  
ihn in Gesetzesform zu gießen eine große Herausforderung.

Welche Lösungen werden vorgeschlagen (*zitiert nach Förster, Fair use, 2008, S. 215 ff.*)?

- **„Große Lösung“** (*Poepel, Hoeren*)

- § 61 *Redliche Verwertung*

- (1) Die redliche Verwertung eines veröffentlichten Werkes ist zulässig. Eine Verwertung ist redlich, wenn sie weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzt.

- (2) Für die redliche Verwertung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Die Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Vergütung entfällt, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse nicht nur am freien Zugang, sondern auch an der Unentgeltlichkeit der Nutzung besteht.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

# Fair-use Tatbestand für Bildung und Wissenschaft

- „Kleine Lösung“

In Anlehnung an die Neuregelung der Zitierfreiheit durch den „2. Korb“ der Urheberrechtsreform Ergänzung einzelner Schrankenregelungen um flexiblere Elemente am Beispiel der Zitierfreiheit (§ 51 n.F.).

- **Integration einer Generalklausel** in den bestehenden Schrankenkatalog qua Auffangtatbestand (*Förster aaO*)

*Redliche Verwertung*

(1) Die redliche Verwertung eines veröffentlichten Werkes ist zulässig. Bei der Entscheidung, ob eine Verwertung zulässig ist, sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. der Zweck und der Charakter der Verwertung ...

2. ...

(2) Für die redliche Verwertung nach Abs. 1 ist eine angemessene Vergütung ...

(3) Als redliche Verwertung nach Absatz 1 gelten insbesondere folgende Nutzungshandlungen:

1. Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (§ 44a UrhG). Zulässig ist, ...

2. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit (§ 45 UrhG). Zulässig ist, ...

3. ...



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

# Fair-use Tatbestand für Bildung und Wissenschaft

## Probleme liegen bei EU-Vorgaben

- **Dreistufentest**
  - Primärmarktargument (Schulbücher, elektronischer Versand)
- **Urheberrechtsrichtlinie 2001/29**
  - Geschlossener Schranken katalog + Dreistufentest
  - Einschränkungen 2. Korb gem. RL
    - Keine digitalen Kopien für gewerbliche Wissenschaft (Art. 5 III a)
    - Vorrang vertraglicher Regelungen und Raumbindung bei Leseplätzen (Art. 5 III lit. n)
    - Elektronischer Kopienversand allenfalls sehr eingeschränkt zulässig (ErwGrd 40 u. Kommission)
- **Also:** Nur Ausweitung der Leseplatzschranke auf Bildungseinrichtungen ohne Weiteres RL-konform



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

PD Dr. Alexander Peukert, MPG

# Fair-use Tatbestand für Bildung und Wissenschaft

Konsequenz:

**Änderung des europäischen Urheberrechts vordringlich!**

- Flexibilisierung der einschlägigen Schranken
- Öffnung des Schrankenkatalogs mit europäischer Fair-use-Klausel (z.B. Google Buch- und Bildersuche)
- Mindestschranken für Wissenschaft und Forschung
- Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ v. 16.7.08 (KOM(2008) 466/3): Es soll „ein ungehinderter Fluss von Wissen und Innovationen im Binnenmarkt gefördert werden, d.h. eine ‚Fünfte Freiheit‘ geschaffen werden“



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

PD Dr. Alexander Peukert, MPG

# Ausblick

- **Fair play und fair use sollten den weiteren Prozess der Urheberrechtsreform national (3. Korb) und international (EU) bestimmen.**
- **Die Verhandlungen zwischen KMK und den Verwertungsgesellschaften über eine indexierte Gesamtpauschalierung in 2009 sind Prüfstein für die Kooperationsbereitschaft der Rechteinhaber.**
- **Die beteiligten Kreise müssen sich rechtzeitig für den 3. Korb positionieren und ihre Interessen im Rahmen des Grünbuchs der EU zur Onlineverbreitung bildungsrelevanter Informationen vertreten.**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger